

## Information für Instandsetzer bezüglich Mehrwertsteuersenkung vom 1.7.2020 bis 31.12.2020

Stand: 15.06.2020

### Allgemeines

Ab dem 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 soll der gesetzliche Mehrwertsteuersatz geändert werden. Die Steuersätze werden von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. Dies ist eine steuerliche Regelung, die in erster Linie nicht das Eichrecht betrifft. Allerdings gibt es Messgeräte, bei denen die Mehrwertsteueranteile in eichrechtlich geschützten Programmteilen hinterlegt sind. Bei solchen Messgeräten ist ein Eingriff bzw. eine Programmänderung im eichtechnisch gesicherten Bereich notwendig. Grundsätzlich endet nach einem solchen Eingriff die Eichfrist vorzeitig und eine erneute Eichung ist notwendig.

### Sonderregelung im Zuständigkeitsbereich der Eichdirektion Nord

Sofern auf Grund der Mehrwertsteueränderung ein Eingriff bei gültig geeichten Messgeräten durch zugelassene Instandsetzer erfolgt, kann das Messgerät weiter verwendet werden, wenn dies der Eichdirektion Nord im Rahmen einer Instandsetzungsbenachrichtigung in Verbindung mit einem gültigen Eichantrag durch den Messgerätebesitzer/Verwender mitgeteilt wird, das Messgerät mit dem Instandsetzerkennzeichen versehen und ggf. mit Sicherungszeichen des Instandsetzers wieder verschlossen wird. Es gilt das übliche Vorgehen.

Bei Eichanträgen, die vom Messgerätebesitzer/Verwender gemäß § 38 MessEG<sup>1</sup> verspätet gestellt werden (innerhalb der 10-Wochen-Frist), kann von der Eichdirektion Nord eine weitere Verwendung nach Ablauf der regulären Eichfrist auch von instandgesetzten Messgeräten gestattet werden (Gestattungsbescheid). Hierfür wird jedoch eine zusätzliche Gebühr gemäß der gültigen Mess- und Eichgebührenverordnung erhoben.

Folgendes ist zu beachten:

#### 1. Eichfrist endet in 2020

Eichanträge für Messgeräte, deren Eichfrist zum 31.12.2020 endet und die infolge der Mehrwertsteueränderung instandgesetzt wurden, werden wie gewohnt bearbeitet. Dem Eichantrag wird nachgegangen und die Eichung wird durchgeführt.

#### 2. Eichfrist endet in 2021

Bei Messgeräten, deren Eichfrist zum 31.12.2021 endet, wird der notwendige Eichantrag von der Eichdirektion Nord **in 2020** nicht weiter bearbeitet, wenn der Grund für die Instandsetzung ausschließlich die Mehrwertsteueränderung war.

<sup>1</sup> Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist  
Seite 1 von 2

Der Instandsetzer hat in diesem Fall in der Instandsetzungsbenachrichtigung zwingend den Vermerk „Instandsetzung ausschließlich aufgrund der Mehrwertsteueranpassung – gesenkt/erhöht“ anzugeben.

Ferner muss der Messgerätebesitzer/Verwender den in der Instandsetzungsbenachrichtigung integrierten Eichantrag unterschreiben.

Für diese Messgeräte ist in 2021 erneut ein Eichantrag zu stellen.

Bitte informieren auch Sie Ihre Kunden über den ggf. notwendigen erneuten Eichantrag in 2021!

Bei Taxen ist zusätzlich die neue Signatur (Checksumme) in der Instandsetzungsbenachrichtigung anzugeben. Diese Signatur muss der Signaturprüfstelle der Eichdirektion Nord im Vorwege bekannt sein.

### **3. Instandsetzungen ohne Änderung der MwSt**

Unabhängig von der Eichfrist wird bei allen Instandsetzungen, die nicht auf die Mehrwertsteueränderung zurückzuführen sind, der Eichantrag bearbeitet und die Eichung wird durchgeführt. Befindet sich kein entsprechender Vermerk auf der Instandsetzungsbenachrichtigung, wird keine Sonderregelung (siehe oben Nr. 2) angewendet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Dienststelle der Eichdirektion Nord ([www.ed-nord.de](http://www.ed-nord.de))

#### **Dienststellen der Eichdirektion Nord**

zuständig für die **Freie und Hansestadt Hamburg**:

Dienststelle Hamburg  
Nordkanalstr. 50  
20097 Hamburg  
Tel.: 040 – 42854 2794 Fax: 040 – 42854 2684 E-Mail: [hamburg@ed-nord.de](mailto:hamburg@ed-nord.de)

zuständig für das **Bundesland Mecklenburg-Vorpommern**:

Dienststelle Rostock  
Am Güterbahnhof 23  
18055 Rostock  
Tel.: 0381 – 49 30 39 10 Fax: 0381 – 49 30 39 29 E-Mail: [rostock@ed-nord.de](mailto:rostock@ed-nord.de)

zuständig für das **Bundesland Schleswig-Holstein**:

Dienststelle Kiel  
Düppelstr. 63  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 – 988 4480 Fax: 0431 – 988 4486 E-Mail: [kiel@ed-nord.de](mailto:kiel@ed-nord.de)

Seite 2 von 2

**Eichdirektion Nord**  
Sitz: Düppelstraße 63  
24105 Kiel  
Telefon: 0431 988-4450  
Fax: 0431 988-4459  
E-Mail: [eichdirektion@ed-nord.de](mailto:eichdirektion@ed-nord.de)  
Web: [www.ed-nord.de](http://www.ed-nord.de)

**Vorstand:**  
Daniel Isselbacher  
Dr.-Ing. Herbert Weit

**Bankverbindung:**  
Hamburg Commercial Bank AG  
IBAN: DE49210500001000343582  
BIC/SWIFT: HSHNDEHXXX

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße  
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf  
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße